

BULLETIN

Dezember 2014

ABHÄNGIGKEITSBERICHT NACH NEUEM RECHT - gemäß Gesetz Nr. 90/2012, §§ 82-88

Laut dem ab 2014 geltenden Gesetzergebnisgesetz Nr. 90/2012, §§ 82-88, sind die Gesellschaften verpflichtet, den "Abhängigkeitsbericht" in einer erweiterten Form zu erstellen. Einige Hinweise zu den neuen Anforderungen finden Sie in diesem Beitrag.

Wer ist in welchem Zeitraum zu Erstellung des Abhängigkeitsberichtes verpflichtet?

Alle von einer anderen natürlichen Person oder von einer anderen Gesellschaft beherrschten Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag. Verantwortlich für die Erstellung sind Geschäftsleitung oder Vorstand.

Im Abhängigkeitsbericht müssen grundsätzlich alle Geschäfte (auch mündlich und schriftlich abgeschlossene Verträge) erfasst werden, deren Wert 10% des Eigenkapitals aus dem Vorjahresabschluss der berichtenden Gesellschaft übersteigt. Die Form, in der die Informationen zu veröffentlichen sind, ist nicht vorgeschrieben.

Es ist sowohl über die in Berichtsjahr abgeschlossene Geschäfte als auch über die Abwicklung der Geschäfte aus Vorjahren zu informieren.

Inhalt des Abhängigkeitsberichtes:

1. Beschreibung des Konzerns bzw. des Beherrschungsverhältnisses;
2. Beschreibung der Stellung der beherrschten Person im Konzern;
3. die Art und Weise der Ausübung von Beherrschung;
4. Übersicht von Handlungen, die in der letzten Buchungsperiode auf Veranlassung oder im Interesse der beherrschenden Person oder einer anderen nahestehenden natürlichen Person oder Gesellschaft durchgeführt wurden, wenn die Auswirkung einer solchen Handlung im Einzelfall 10 % des Eigenkapitals übersteigt;
5. Übersicht der abgeschlossenen Verträge;
6. Beurteilung möglicher Nachteile und deren Ausgleich;
7. Bewertung von Vor- und Nachteilen und der damit verbundenen Risiken, die aus den Beziehungen im Konzern resultieren (Beherrschungsverhältnis).

Sowohl die horizontale als auch die vertikale Struktur von beherrschter und beherrschender Gesellschaft und natürlicher Personen müssen im Abhängigkeitsbericht dargestellt werden.

Falls der Geschäftsleitung keine Informationen zum Abhängigkeitsbericht vorliegen oder vorgelegt werden, ist dies im Abhängigkeitsbericht zu erläutern.

Wer ist beherrschende Person nach tschechischem Recht?

Als beherrschende Person gilt sowohl eine juristische Person (Gesellschaft), als auch eine natürliche Person, die mehr als 40% der Anteile an der beherrschten Gesellschaft hält. Auch ein gemeinsames Handeln mit nahestehenden Personen, z. B. Verwandte von Statutar- und Aufsichtsorganen einer anderer Gesellschaft, begründen die Beherrschung im Sinne des Gesetzes.

Wie ist vorzugehen, falls ein Beherrschungsverhältnis entweder über einen Teil des Jahres bestand oder wenn die beherrschenden Personen gewechselt haben?

In solchen Fällen wird der Zeitraum in mehrere Abschnitte unterteilt und über jeden Zeitabschnitt wird im Abhängigkeitsbericht gesondert berichtet.

Die beherrschende Person hat mit der Gesellschaft einen Geschäftsführungsvertrag abgeschlossen; wird über die Vergütungen aus diesem Vertrag gesondert berichtet?

Ja, aber bei Einzelpersonen ist darauf zu achten, dass deren Daten dem Personendatenschutz unterliegen und

möglicher Weise darüber keine Informationen veröffentlicht werden dürfen.

Wie ist über abgeschlossene Geschäfte zu berichten, wenn das Eigenkapital der zu berichtenden Gesellschaft negativ ist?

In diesem Fall muss über alle zwischen der beherrschenden und der beherrschten Person abgeschlossenen Geschäfte berichtet werden.

Unsere Ausführungen sind ausschließlich als erste Information bestimmt und sind nicht als aktuelle Handlungsanweisungen zu verwenden.

Weitere Informationen geben wir jederzeit unter
+420 603 442 554
e-mail: pechmannova@bdofinkonsult.cz